

Betreff:

**Evakuierungsplan für Firma Eckert & Ziegler**

Organisationseinheit: Dezernat VII 37 Fachbereich Feuerwehr	Datum: 15.04.2025
---	----------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Nördliche Schunter-/Okeraue (zur Kenntnis)	29.04.2025	Ö

**Sachverhalt:**

Zur Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Stadtbezirksrat 322 vom 19.02.2025 [25-25248] wird wie folgt Stellung genommen:

Für die Stadt Braunschweig besteht ein Auftragsvollzug zur Aufstellung von externen Notfallplänen auf Basis des §101 Absatz 1 StrSchG nur nach Maßgabe von landesrechtlichen Bestimmungen. Hier hat der Landesgesetzgeber die Regelungen §101 Absatz 1 StrSchG in den §10a und 10c Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz konkretisiert. Von der Firma Eckert & Ziegler geht nach Darstellung der Genehmigungsbehörde kein besonderes Risiko im Sinne §10a und 10c NKatSG aus.

Zusammenfassend stellen sowohl die Verwaltung als auch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz fest, dass es für die örtliche Katastrophenschutzbehörde keine Veranlassung für besondere Planungen gibt, die über die allgemeine Katastrophenabwehr hinaus auszuführen sind. Die Stellungnahme des MU ist dieser Antwort beigefügt.

Hübner

**Anlage/n:**

Stellungnahme des MU vom 06.03.2025



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Stadt Braunschweig  
Fachbereich Feuerwehr  
Feuerwehrstraße 11-12  
38114 Braunschweig

per E-Mail

Bearbeitet von  
Dr. Jeannis Leist

E-Mail-Adresse:  
JeannisNicos.Leist  
@mu.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
27.02.2025

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
43 - 40326/15

Durchwahl (0511) 120-  
3514

Hannover  
06.03.2025

## **Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH**

### **Fehlende Notwendigkeit eines externen Notfallplans**

Anlage(n): - 1 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 27.02.2025 baten Sie um Übermittlung von Antworten zu einer Anfrage aus dem Stadtbezirksrat 322.

Nach Prüfung des Sachverhaltes teile ich Ihnen Folgendes mit:

Gemäß Nummer 6.2.5 der Anlage der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) sind in Niedersachsen für den Vollzug von § 101 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) die Landkreise, kreisfreien Städte und die Städte Cuxhaven und Hildesheim zuständig.

Die Anforderungen zur Aufstellung von externen Notfallplänen besteht gemäß § 101 Absatz 1 StrlSchG allerdings nur nach Maßgabe von landesrechtlichen Bestimmungen. Für das Land Niedersachsen ist das Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz (NKatSG) einschlägig. Regelungen für kerntechnischen Anlagen und Anlagen im Sinne des § 9a Absatz 3 Satz 1 zweiter Satzteil des Atomgesetzes (AtG) sind in § 10c NKatSG umgesetzt. Für Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung oder Einrichtungen im Sinne des § 5 Absatz 12 StrlSchG sind externe Notfallpläne nur dann aufzustellen, wenn sie Betriebe mit gefährlichen Stoffen gemäß § 10a NKatSG darstellen.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport teilte der Bürgerinitiative Strahlenschutz Braunschweig e. V. mit dem anliegenden Schreiben vom 25.07.2018 mit, dass dies für den Standort der Firmen Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH und GE Healthcare Buchler GmbH & Co. KG nicht der Fall ist und dass der Landesgesetzgeber ganz explizit diese Einrichtungen nicht einem besonderen Risikobereich zugeordnet hat.

Mit Bescheid vom 17.05.2021 hat das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz die Genehmigung der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH mit nachträglichen Auflagen zur Begrenzung der Exposition durch Störfälle verbunden. Damit ist die Einhaltung des Störfallplanungswertes gemäß §§ 104 Absatz 3 i. V. m. 194 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) und die Unterschreitung des radiologischen Eingreifrichtwertes für einschneidende Maßnahmen des Katastrophenschutzes nach § 4 der Notfall-Dosiswerte-Verordnung (NDWV) sichergestellt. Es ist eine ausreichende Vorsorge gegen Störfälle und auslegungsüberschreitende Ereignisse getroffen.

Zusammenfassend gibt es für die örtliche Katastrophenschutzbehörde keine Veranlassung besondere Planungen, über die allgemeine Katastrophenabwehr hinaus, auszuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

*gez. Dr. Leist*